

Reform im Personengesellschaftsrecht (MoPeG)

Informationen für Zahnarztpraxen zum neuen Personengesellschaftsrecht

Zum **1. Januar 2024** ist **das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MOPEG, bekannt als „Mauracher Entwurf“)** in Kraft getreten. Damit hat der Gesetzgeber das Personengesellschaftsrecht umfassend reformiert.

Die Änderungen des Gesellschaftsrechts sind auch für bestehende Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinische Versorgungszentren (MVZ) relevant. Zahnärzte, die ab dem 1. Januar 2024 entsprechende Kooperationen eingehen möchten, sollten sich die Änderungen daher genauer ansehen. Bedeutung finden sie auch für Praxisumstrukturierungsbestrebungen von Praxisabgebern.

Der nachfolgende Beitrag soll einen Überblick über die wesentlichen Änderungen verschaffen, die auch Auswirkungen auf die zahnärztliche Berufsausübung haben können.

Hintergrund

Die teilweise noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Gesetzeslage zum Recht der Gesellschaften bürgerlichen Rechts entsprach schon lange nicht mehr den Interessen und Bedürfnissen der Praxis. Aus diesem Grund waren zunehmend vom Gesetz abweichende Regelungen in Gesellschaftsverträgen notwendig, was in der Folge zu einer Vielzahl, teilweise divergierender Rechtsprechungen führte. Mit der Reform hat der Gesetzgeber das Gesellschaftsrecht insgesamt modernisieren wollen. Er verfolgt damit die Absicht, Diskrepanzen im Interesse der Rechtssicherheit zu beseitigen.

Wesentliche Änderungen zum 1. Januar 2024

a. Rechtsfähigkeit der GbR wird (auch) gesetzlich normiert

Mit Einführung des § 705 Abs. 2 S.1 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wandelt sich das Leitbild der GbR von der bloßen Gelegenheitsgesellschaft zu einer auf Dauer angelegten Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Rechtsfähigkeit der Außen-GbR wird gesetzlich geregelt. Als rechtsfähige GbR ist sie damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten. In der Konsequenz wird das Vermögen der GbR auch der Gesellschaft selbst zugeordnet. Das zuvor geltende Gesamthandsprinzip¹ gilt nicht mehr.

Damit erfährt insbesondere die (zahn)ärztliche Berufsausübungsgesellschaft, sog. Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), in der Rechtsform einer GbR in den §§ 706 bis 739 BGB eine umfassende Neuregelung gegenüber dem alten Recht.

b. Informationsrechte, Abfindungsregelungen bei Ausscheiden eines Gesellschafters und Nachhaftung

Die neuen gesetzlichen Regelungen sehen weitreichende Informationsrechte der einzelnen Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft vor. Diese Informationsrechte können gesellschaftsvertraglich nicht ohne weiteres zulasten der Gesellschafter eingeschränkt werden.

Auch werden neue Abfindungsregelungen normiert. Von Bedeutung ist die Regelung, nach der sich die Abfindungshöhe abhängig vom Wert des jeweiligen Geschäftsanteils bestimmt.

Außerdem findet sich künftig ein Anspruch des ausscheidenden Gesellschafters auf Befreiung von der Haftung von den Gesellschaftsverbindlichkeiten gesetzlich wieder.

c. GbR wird eintragungsfähig- eGbR

Angelehnt an das Handels- und Vereinsregister soll auch die GbR durch die Einrichtung eines eigenständigen Gesellschaftsregisters bei den Amtsgerichten künftig eintragungsfähig sein. Hierdurch soll den vielfach kritisierten Publizitätsdefiziten der GbR abgeholfen werden. Die dann eingetragene GbR (sog. eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts) hat gem. § 707 a Abs. 2 BGB zwingend einen Rechtsformzusatz zu führen (eGbR). Eine Pflicht zur Eintragung besteht dennoch nicht. Insofern hat die Eintragung keine konstitutive Wirkung für die Erlangung der Rechtsfähigkeit. Nichtsdestotrotz bedingt die Eintragung im öffentlich zugänglichen Register ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Sie statuiert eine unwiderlegbare Vermutung für die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft. Im Rechtsverkehr muss sich also jeder grundsätzlich darauf verlassen dürfen, dass die Angaben im Register richtig und vor allem aktuell sind.

¹ Das "Gesamthandsprinzip" ist ein rechtliches Konzept, das hauptsächlich im deutschen und österreichischen Rechtssystem Anwendung findet. Es bezieht sich auf die Art und Weise, wie das Eigentum oder die Rechte innerhalb einer Gemeinschaft von Personen, typischerweise in einer Personengesellschaft wie einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG), gehandhabt werden.

Nach dem Gesamthandsprinzip gehört das Vermögen einer Personengesellschaft nicht den einzelnen Gesellschaftern, sondern der Gesellschaft als solcher. Das bedeutet, dass kein Gesellschafter über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen frei verfügen kann. Stattdessen wird das Vermögen gemeinschaftlich von allen Gesellschaftern verwaltet und kontrolliert. Jeder Gesellschafter hat ein Recht auf die Nutzung des Vermögens, aber nur im Rahmen der Gesellschaftszwecke und unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Gesellschafter.

Ebenso sind die Schulden der Gesellschaft Verbindlichkeiten aller Gesellschafter, was bedeutet, dass jeder Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit seinem persönlichen Vermögen haften kann. Dieses Prinzip unterscheidet sich vom Prinzip der Bruchteilsgemeinschaft, bei dem jeder Miteigentümer über seinen Anteil frei verfügen kann.

Das Gesamthandsprinzip spielt eine wichtige Rolle in der Organisation und Funktionsweise von Personengesellschaften und ist entscheidend für die Regulierung der Beziehungen zwischen den Gesellschaftern sowie zwischen der Gesellschaft und Dritten.

d. Strikte Unterscheidung zwischen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis

Während nach altem Recht die Vertretungsmacht in Verbindung mit der Geschäftsführungsbefugnis stand, gilt nach neuer Rechtslage eine strikte Trennung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis. Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind nach § 715 Abs. 1 BGB alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet (sog. Gesamtgeschäftsführungsbefugnis). Sind alle (d. h. sämtliche) geschäftsführungsbefugten Gesellschafter verhindert, bei einem Geschäft mitzuwirken, kann nach der neuen (nicht dispositiven) Regelung des § 715 a BGB jeder Gesellschafter das Geschäft vornehmen (sog. Notgeschäftsführungsbefugnis). Voraussetzung hierfür ist, dass mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen besteht. Dadurch wird jedoch dem Gesellschafter keine Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis gegenüber Geschäftspartnern eingeräumt.

e. Umwandlungsrecht gilt für die eGbR

Die eGbR wird auch, anders als die nicht eingetragene GbR, umwandlungsfähig. Nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes (UmwG) kann diese an einer Spaltung oder Verschmelzung teilnehmen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass direkt in eine GmbH umgewandelt wird. Hieraus folgen erhebliche Erleichterungen für Praxisumstrukturierungen, insbesondere für die Umwandlung einer BAG-GbR zu einer MVZ-GmbH.

f. Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für die freien Berufe

Zukünftig sollen nicht nur „Kaufleute“ i. S. d. § 1 Handelsgesetzbuch (HGB) die Rechtsformen der OHG, KG, GmbH & Co. KG wählen können, auch für die freien Berufe wird der Zugang zu diesen Gesellschaftsformen eröffnet. Gem. § 107 Abs. 1 S. 2 HGB kann dies jedoch nur im

Zusammenspiel mit den entsprechenden vertrags(zahn)ärztlichen und vor allem berufsrechtlichen Regelungen erfolgen. Die Öffnung zu den genannten Rechtsformen ist nur dann möglich, wenn das Vertragszahnarztrecht und das landesrechtliche Berufsrecht dies zulassen (Berufsrechtsvorbehalt). In diesem Zusammenhang stellt sich zwangsläufig die Frage, inwiefern es mit dem Grundgedanken des freien zahnärztlichen Berufs vereinbar ist, den

Zusammenschluss zu einer dieser Gesellschaftsformen zu gewähren. Bislang sieht das zahnärztliche Berufsrecht eine solche Regelung nicht vor. Die MBO-Z entbehrt einer ausdrücklichen Regelung, wie es § 18 Abs. 2 Musterberufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) für die allgemeinen Ärzte vorsieht. Vielmehr spricht die Regelung in § 1 Abs. 4 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG), wonach die Ausübung der Zahnheilkunde kein Gewerbe ist, für eine Unzulässigkeit der Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG für den zahnärztlichen Beruf. Für die Zulässigkeit bedarf es der Änderung der Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer (MBO-Z). An dieser Stelle wird wohl auch eine Änderung des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) nötig sein. Eine Öffnung dieser Rechtsformen dürfte jedoch in Zukunft für erhebliche (steuer-)rechtliche Vorteile sorgen.

Fazit

Zahnärzte und Inhaber von Zahnarztpraxen sind auch weiterhin unter Beachtung der vertrags(zahn)arzt- und berufsrechtlichen Vorgaben frei bei der Ausgestaltung ihrer Kooperationen.

Die Gesetzesänderungen eröffnen erheblich mehr (rechtliche) Gestaltungsspielräume im Hinblick auf Kooperationsvorhaben, Praxisumstrukturierungen und Nachfolgeplanungen. Für bestehende Gesellschaftsverträge gilt, dass diese fortgelten. Es bietet sich anlässlich der Reform an, bestehende Gesellschaftsverträge einer Compliance-Prüfung zu unterziehen und ggf. eine Anpassung der vertraglichen Bestimmungen durchzuführen.

Bei Unsicherheiten und Fragen zu der Reform des Personengesellschaftsrechts, insbesondere zu künftigen Kooperations- und Praxisabgabeentscheidungen raten wir, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Rechtsabteilung der ZKN gerne zur Verfügung.

Mehriban Saka
Stellvertr. Leiterin der ZKN-Rechtsabteilung
